

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - GSen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47a

für das Gelände südlich der Mohriner Allee zwischen dem Grundstück Mohriner Allee 87/89, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33 und ihrer geradlinigen Verlängerung, dem Massiner Weg und dem Neumarkplan unter Ausschluß der Grundstücke Mohriner Allee 55/71 und unter Einschluß der Grundstücke Massiner Weg 1-6 A, Ilgenweg 1, 1 A und 19, 19 A, Deutsch-Kroner-Ring 28 sowie für Abschnitte des Massiner Weges und des Deutsch-Kroner-Ringes und für Teilflächen des Neumarkplanes und der Mohriner Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz,

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47b

für die Grundstücke Mohriner Allee 147, Grundbuch von Britz, Blatt 4158 sowie für Teilflächen der Grundstücke Mohriner Allee 119/123, 127/145 und 151/157 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz,

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47c

für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Straße 266 a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde, den Kolonien Heimaterde und Kurt Pöthig und dem Quarzweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz,

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47d für die Grundstücke Buckower Damm 151/173, Steinträgerweg 2/6 und Buckower Damm 130/134, für Teilflächen der Grundstücke Buckower Damm 136/174 und Liegenschaftsbuch-Nr. 2859 sowie für Abschnitte des Hufnerweges, des Buckower Dammes und für eine Teilfläche des Steinträgerweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz,

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47e (in zwei Blättern) für den nördlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz,

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47f (in drei Blättern) für den südlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehenden Verordnungen erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47a für das Gelände südlich der Mohriner Allee zwischen dem Grundstück Mohriner Allee 87/89, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33 und ihrer geradlinigen Verlängerung, dem Massiner Weg und dem Neumarkplan unter Ausschluß der Grundstücke Mohriner Allee 55/71 und unter Einschluß der Grundstücke Massiner Weg 1-6 A, Ilgenweg 1, 1 A und 19, 19 A, Deutsch-Kroner-Ring 28 sowie für Abschnitte des Massiner Weges und des Deutsch-Kroner-Ringes und für Teilflächen des Neumarkplanes und der Mohriner Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-47a vom 5. November 1982 mit Deckblatt vom *09. Mai 1983* für das Gelände südlich der Mohriner Allee zwischen dem Grundstück Mohriner Allee 87/89, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33 und ihrer geradlinigen Verlängerung, dem Massiner Weg und dem Neumarkplan unter Ausschluß der Grundstücke Mohriner Allee 55/71 und unter Einschluß der Grundstücke Massiner Weg 1-6 A, Ilgenweg 1, 1 A und 19, 19 A, Deutsch-Kroner-Ring 28 sowie für Abschnitte des Massiner Weges und des Deutsch-Kroner-Ringes und für Teilflächen des Neumarkplanes und der Mohriner Allee im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, der den durch Verordnung vom 8. Juni 1957 (GVBl. S. 680) festgesetzten Bebauungsplan XIV-12 für das Gelände der "GEHAG"-Kleinraumwohnungen am Bahnhof Britz teilweise ändert, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47b
für die Grundstücke Mohriner Allee 147, Grundbuch von Britz, Blatt 4158 sowie
für Teilflächen der Grundstücke Mohriner Allee 119/123, 127/145 und 151/157
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom
18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in
Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-47b vom 5. November 1982
für die Grundstücke Mohriner Allee 147, Grundbuch von Britz, Blatt 4158 sowie
für Teilflächen der Grundstücke Mohriner Allee 119/123, 127/145 und 151/157
im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin,
Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungs-
planes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadt-
planungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden
kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47c für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Straße 266 a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde, den Kolonien Heimaterde und Kurt Pöthig und dem Quarzweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-47c vom 5. November 1982 mit Deckblatt vom 9. Mai 1983 für das Gelände zwischen Bezirksgrenze, den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Straße 266 a Nr. 48/54, der geradlinigen Verbindung der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit dem Schnittpunkt der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges, der geradlinig verlängerten Nordostgrenze der Kolonie Heimaterde, den Kolonien Heimaterde und Kurt Pöthig und dem Quarzweg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
(§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47d für die Grundstücke Buckower Damm 151/173, Steinträgerweg 2/6 und Buckower Damm 130/134, für Teilflächen der Grundstücke Buckower Damm 136/174 und Liegenschaftsbuch-Nr. 2859 sowie für Abschnitte des Hüfnerweges, des Buckower Dammes und für eine Teilfläche des Steinträgerweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-47d vom 5. November 1982 für die Grundstücke Buckower Damm 151/173, Steinträgerweg 2/6 und Buckower Damm 130/134, für Teilflächen der Grundstücke Buckower Damm 136/174 und Liegenschaftsbuch-Nr. 2859 sowie für Abschnitte des Hüfnerweges, des Buckower Dammes und für eine Teilfläche des Steinträgerweges im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47e
(in zwei Blättern) für den nördlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan vom 5. November 1982 mit Deckblatt vom 21. März 1983 (in zwei Blättern) für den nördlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

- 11 -

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

V e r o r d n u n g

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-47f (in drei Blättern) für den südlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz.

Vom 30. August 1983

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-47f vom 5. November 1982 (in drei Blättern) für den südlichen Bereich des Geländes zwischen dem Grundstück Straße 266 a Nr. 54, Grundbuch von Britz, Blatt 3122, Straße 264, den Grundstücken Grundbuch von Britz, Blatt 4158, Mohriner Allee 157/151, 147/135, 129/127, 123/119, 115/101, 97/87, der Nordostgrenze der Kolonie Friedland 33, ihrer geradlinigen Verlängerung bis zur Kolonie Am Marienfelder Weg, den Kolonien Am Marienfelder Weg und Zur Windmühle, westlich des Sportplatzes am Buckower Damm 150/166 und zwischen dem Grundstück Leonberger Ring 44/46, der Kolonie Heimaterde, ihrer geradlinig verlängerten Nordostgrenze bis zum Schnittpunkt mit der Südostgrenze des ehemaligen Massiner Weges und der geradlinigen Verbindung dieses Schnittpunktes mit der Südecke des Grundstücks Straße 266 a Nr. 54 mit Ausnahme einer Teilfläche östlich der Straße 264 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt.

- 13 -

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

(1) Auf die Vorschriften über

1. die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG),
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c Abs. 2 BBauG)

wird hingewiesen.

(2) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 155 a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nach § 155 a Abs. 3 des Bundesbaugesetzes nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung der Pläne und Erforderlichkeit

Die Südostregion von Berlin (West) - die Bezirke Kreuzberg, Tempelhof und Neukölln mit etwa 575 000 Einwohnern - verfügt über insgesamt 335 ha öffentliche Parkanlagen und Spielplätze; das bedeutet, sie ist mit nur 5,8 m² Flächen dieser Art/Einwohner erheblich unterversorgt. Die traditionellen öffentlichen Naherholungsgebiete für diese Region - der Treptower Park, die Königsheide und der Müggelsee - sind aus allgemein bekannten Gründen nicht ohne weiteres erreichbar.

Im Rahmen einer Bundesgartenschau (Buga) mit Nachnutzung als Erholungspark soll dieser Mangel behoben werden.

Der Flächennutzungsplan von Berlin sah vor der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin zum 21. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan vom 25. März 1981 im Jahre 1982 für die Südostregion eine Erweiterung auf 9,5 m²/Einwohner vor. Der von der Konferenz der Gartenbauamtsleiter beim Deutschen Städtetag erarbeitete und von dem ressortübergreifenden Planungsteam "Freizeitwert Berlin 1976" für die Versorgung mit Parkanlagen zugrunde gelegte Richtwert von 13 m²/Einwohner sowie der nach § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz vom 15. Januar 1979 (GVBl. S. 90) zu Grunde zu legende Richtwert für die Versorgung mit öffentlich nutzbarer Spielfläche von 1 m²/Einwohner würde für die Südostregion die Ausweisung von weiteren 255 ha Parkanlagen und Spielplätzen erfordern. Dieser Idealvorstellung konnte aber in Abwägung mit anderen Belangen nicht gefolgt werden. Im 21. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan sind daher für den künftigen Erholungspark Massiner Weg einschließlich Anbindungen zusätzlich nur 106 ha Parkanlagen und Spielplätze dargestellt, davon 83 ha im Bezirk Neukölln.

Durch diesen Erholungspark und alle weiteren im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen dieser Art wird für die Südostregion ein Versorgungsgrad von 11,4 m²/Einwohner erreicht.

Zu den planerischen Ideen zur Anlegung eines Erholungsparks wurde im Jahre 1971 von Prof. Mattern ein Gutachten "Untersuchung über den Bedarf

und die Lokalisierung von Erholungsreinrichtungen im öffentlichen Freiraum Berlin-West" erstellt, das die Notwendigkeit eines etwa 200 ha großen Erholungsparks am Massiner Weg begründet.

Zur Wahl des Standortes und möglicher Alternativen wurde 1974/75 ein Gutachten von den Garten- und Landschaftsarchitekten Hunkler und Hansjakob eingeholt, das sich positiv zum obengenannten Standpunkt äußert.

Am 1. Juni 1976 beschloß der Senat, eine Bundesgartenschau in Berlin durchzuführen und bewarb sich beim Zentralverband Gartenbau um Durchführung der Bundesgartenschau 1985 im Bezirk Neukölln. Anschließend wurde für die Wettbewerbsvorbereitung ein Gutachten über die städtebauliche und grünplanerische Einbindung der Bundesgartenschau beziehungsweise des Erholungsparks erstellt.

Im Herbst 1977 wurden die zehn besten Ideenentwürfe aus dem inzwischen durchgeführten bundesoffenen landschaftsplanerischen Ideenwettbewerb "Erholungspark Massiner Weg, Bundesgartenschau 1985" in den Bezirken Neukölln und Tempelhof den Bürgern im Rahmen einer Wanderausstellung vorgestellt. Die Ausstellungen wurden durch eine Befragung durch die Technische Universität Berlin begleitet.

Die Bürger befaßten sich mit den planerischen Konzepten und äußerten im wesentlichen folgende Ansichten:

1. Der Erholungspark sollte als landschaftlich gestalteter, naturnaher Park ausgebildet werden,
2. er sollte vielfältige Anbindungen an die Umgebung erhalten,
3. die Einbeziehung vorhandener Kleingärten in die Grünplanung sei positiv,
4. auch Spiel- und Sportmöglichkeiten sollten in die Planung einbezogen werden,

5. auf zusammenhängenden Baumbestand wurde Wert gelegt,
6. weiträumiger Einblick in die Landschaft sei erwünscht,
7. ein Angebot an Wasserflächen sei notwendig,
8. die Wünsche verschiedener Altersgruppen sollten Berücksichtigung finden,
9. der Erholungspark müsse für die Bewohner der in dieser Hinsicht unterversorgten Gegen leicht erreichbar sein.

Unter Berücksichtigung der hier nur auszugsweise wiedergegebenen Anhörungsergebnisse wurden mehrere Preisträger beziehungsweise Berliner Garten- und Landschaftsarchitekten mit der weiteren Planung des Erholungsparkes und seiner Anbindungen betraut, und zwar unter anderem der zweite Preisträger, der Garten- und Landschaftsarchitekt W. Miller, Stuttgart, mit der weiteren Bearbeitung des Kernbereiches, der erste Preisträger, die Gemeinschaft des Garten- und Landschaftsarchitekten G. Penker und des Architekten Prof. Schneider-Wesseling, Neuss/Köln, mit der Erstellung eines städtebaulich-grünplanerischen Gutachtens über die Funktion, die naturräumliche Einbindung und Ausgestaltung der Randbereiche und der Anbindungszonen.

Die Bundesgartenschau wird so zum Kernstück einer Entwicklungs- und Neuordnungsmaßnahme großen Umfanges, die die angrenzenden Siedlungsbereiche berücksichtigt.

Mit dem Erholungspark Massiner Weg entsteht eine Grünanlage, die inhaltlich und gestalterisch an die Tradition der großen Parkschöpfungen in der Stadt anknüpft. Durch seine Weitläufigkeit kann dieser Park vielfältige Erholungsbedürfnisse erfüllen und bietet dem Besucher eine naturnah gestaltete Landschaft an. Das etwa 16 Kilometer lange Wegenetz ist so angelegt, daß der Besucher von jedem der vier Eingänge die Mitte des Parkes auf direktem Wege erreichen kann.

Die für die Anlage vorzugsweise gepflanzten Gehölze orientieren sich am natürlichen Vegetationsbild des Berliner Raumes. Die Mitte des Parks wird durch einen 10 ha großen See bestimmt, der in drei Abschnitte gegliedert ist und Rundgänge, Sitzplätze, Beobachtung von Flora und Fauna, angeln, rudern, Modellbootfahren zuläßt. Dem nördlichen Teil des Sees ist ein größeres Feuchtwasserbiotop zugeordnet. Um den ca. 6 m tiefen See sauber und sauerstoffreich zu halten, wird das Wasser über ein Pumpenhaus gefiltert und über zwei Quellen mit entsprechenden Bachläufen umwälzt.

Drei Hügel bestimmen den Park und bieten einen eindrucksvollen Überblick über die Gesamtanlage und Ausblicke auf bemerkenswerte Punkte der Stadt und ihrer Umgebung. Im Rahmen der Bundesgartenschau wird der Park ergänzt durch verschiedene Sondereinrichtungen, wie Staudengarten, Rosengarten, Heidegarten, Themengärten, Gehölzschau, die auch in der Nachnutzung weitgehend erhalten bleiben sollen. Zwei größere Kinderspielbereiche im Westen und Osten des Parkes sind den jeweiligen Einzugsbereichen in Tempelhof und Neukölln zugeordnet. Weitere Spiel-, Freizeitsport- und Erholungsmöglichkeiten sind auf den weiteren Wiesenflächen gegeben.

Die zur Nachnutzung verbleibenden Baulichkeiten wie Seerestaurant, Orangeriecafé mit Sonnenplatz, Lehrschau pavillon, Ausstellungshalle (ballsportliche Nachnutzung), Wirtschaftshof, Britzer Mühle liegen in den Randbereichen des Parkes.

Um diese städtebaulichen Leitvorstellungen realisieren zu können, wurde neben der Änderung des Flächennutzungsplanes von Berlin auch die Aufstellung der Bebauungspläne XIV-47 a - f erforderlich.

Bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne waren die Belange des Allgemeinwohls und die privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, um so eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung und die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt zu gewährleisten.

Hierbei sind einerseits besonders die Verflechtungsnotwendigkeit des künftigen Erholungsparks mit den angrenzenden Wohnbereichen sowie das vorhandene Gründefizit und andererseits die schwerwiegenden Belange von privatem Eigentum, die Erhaltung vorhandener Bauflächen für die Schaffung von Wohnraum und das Schutzgut "Fläche für die Landwirtschaft" gewichtet worden. Während einerseits nach wie vor den Belangen des Wohnungsbaus hinreichend Rechnung getragen werden muß, kommt es auf der anderen Seite darauf an, das große Defizit an öffentlichem Grün sowie den Mangel an Freiflächen im Süden der Stadt gleichfalls zum Wohle der Allgemeinheit spürbar zu mindern.

In der Stadt vollzog sich wegen der Isolierung vom Umland ein erheblicher Veränderungsprozeß unter Inanspruchnahme von unbebauten Flächen. In der Zeit von 1950 bis 1978 hat sich die bebaute Fläche Berlins um 1/5 erhöht, das heißt nahezu um die Fläche des Bezirks Neukölln. Deshalb ist die Erhaltung von Freiräumen und ihre Umwandlung in Parkanlagen, wie sie die Bebauungspläne ausweisen, für die Lebensqualität von entscheidender Bedeutung. Mit diesem Aspekt wurden mit der Festsetzung der Bebauungspläne auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wahrung der natürlichen Gegebenheiten, die Belange der Freizeit und Erholung, die Anforderungen des Umweltschutzes, sowie des Verkehrs beachtet und miteinander in Einklang gebracht.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dem geplanten Erholungspark mit seinen Verknüpfungen eine für das Stadtgebiet, insbesondere den südöstlichen Teil, außerordentlich hohe Bedeutung zukommt, die zu seiner Realisierung zum Wohle der Allgemeinheit auch den Eingriff in privates Eigentum und die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen in dem vorgesehenen Umfang rechtfertigt.

Der Bebauungsplan XIV-47 a sichert neben der Anbindung und dem Vorraum des Erholungsparks Massiner Weg bebauten und noch zu bebauendes allgemeines Wohngebiet und die damit zusammenhängende Erschließung durch Straßenverkehrsflächen.

Die Bebauungspläne sind aus dem gemäß § 8 Abs. 3 BBauG im Parallelverfahren aufgestellten 21. Änderungsplan von vom 25. März 1981 (ABl. 1982 S. 1613) zum Flächennutzungsplan von Berlin entwickelt worden.

Nach dem Baunutzungsplan in der Fassung vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) liegt das Gelände überwiegend im Nichtbaugebiet, das gemäß § 173 Abs. 3 BBauG nicht in das 1960 geschaffene neue Planungsrecht übergeleitet worden ist, weil die damalige Regelung keiner im Sinne des § 9 BBauG möglichen Bebauungsplanfestsetzung entspricht und zu einem geringen Teil im allgemeinen Wohngebiet der Baustufen II/2 und II/3.

Der durch Verordnung vom 8. Juni 1957 (GVBl. S. 680) festgesetzte Bebauungsplan XIV-12 für das Gelände der "GEHAG"-Kleinraumwohnungen am Bahnhof Britz wird durch den Bebauungsplan XIV-47 a im Bereich der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Neumarkplanes teilweise geändert.

Auf weitere Aspekte der Abwägung unter II. - Verfahren - und III. - Inhalt der Bebauungspläne - wird verwiesen.

II. Verfahren

Die Beschlüsse des Bezirksamtes Neukölln von Berlin zur Aufstellung der Bebauungspläne wurden gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung vom 18. August 1976 im Amtsblatt für Berlin 1979 S. 1807; 1981 S. 948, 949; 1982 S. 761, 1636 bekanntgemacht.

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die Anhörung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 fand für alle Bereiche des Erholungsparks und seine Vernetzung in der Zeit vom 4. September bis 3. Oktober 1980 statt. Das Ergebnis ist bei der Aufstellung der Bebauungspläne berücksichtigt worden.

Die Bebauungspläne sind gemäß § 2 Abs. 5 BBauG den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Neukölln hat den Bebauungsplänen am 1. Dezember 1982 zugestimmt. Die Bebauungspläne haben gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 3. Januar bis einschließlich 3. Februar 1983 ausgelegen. Bedenken und Anregungen zu den Bebauungsplänen wurden vorgebracht

1. von den Berliner Entwässerungswerken,
2. von den Eigentümern des Grundstücks Ilgenweg 19,
3. vom Pächter des Grundstücks Karziger Kehre,
Grundbuchblatt 2122 (Flurstück 689/11),
4. vom Eigentümer des Grundstücks Mohriner Allee 119/121,
5. vom Eigentümer des Grundstücks Massiner Weg - Straße 605 -
Flurstück 67/2,
6. von der Gemeinnützigen Deutschen Wohnungsbaugesellschaft (GeDeWo)
als Eigentümerin der Grundstücke Tauernallee 70/74 und von den
Bewohnern der Gebäude auf diesem Grundstück,
7. von der Buga GmbH,
8. von der Deutschen Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues,
gemeinnützige Aktiengesellschaft (DEGEWO),
9. vom Senator für Schulwesen, Jugend und Sport.

Die Bedenken und Anregungen haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Zu 1. Die Berliner Entwässerungswerke fordern für einen Zulaufkanal zwischen Mohriner Allee und Roetepfuhl einen Leitungsrechtsstreifen sowie die Verbreiterung eines Leitungsrechts an der Einmündung des Massiner Weges in den Neumarkplan (Bebauungsplan XIV-47 a).

- Zu 2. Sie richten sich gegen die vorgesehene Straßenführung des Massiner Weges. Da die Eigentümer bereits Anlieger am Neumarkplan und am Ilgenweg sind, wollen sie nicht auch noch am Massiner Weg anliegen und damit erschließungsbeitragspflichtig werden und für die Gehwegreinigung sorgen müssen, was ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten sei. Außerdem seien sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zum Erwerb der Teilfläche Ilgenweg 19 A in der Lage (Bebauungsplan XIV-47 a).
- Zu 3. Die Bedenken richten sich gegen die Aufhebung der Karziger Kehre (Bebauungsplan XIV-47 a).
- Zu 4. Es wird angeregt, im Bereich des Nordeingangs des Parks (Bebauungsplan XIV-47 b) Flächen für das Parken von Personenkraftwagen anzulegen. Außerdem bestehen Bedenken gegen die Festsetzung einer Ausnahmeregelung für die Zahl der Vollgeschosse bis zu drei Vollgeschossen beim Pflanzenschutzamt und gegen die Inanspruchnahme einer etwa 200 m² großen Teilfläche im südlichen Bereich des Grundstücks durch das Land Berlin.
- Zu 5. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung von öffentlicher Grünfläche - Parkanlage - auf dem Grundstück Massiner Weg - Straße 605 - Flurstück 67/2 (Bebauungsplan XIV-47c).

Im einzelnen wird vorgetragen:

Das Grundstück sei nach dem zur Zeit geltenden Recht - Bau-nutzungsplan - als allgemeines Wohngebiet der Baustufe II/2 (zwei Geschosse, Grundflächenzahl 0,2, Geschoßflächenzahl 0,4) ausgewiesen.

Die Planungskonzeption müsse auf einer gerechten Abwägung der privaten und öffentlichen Belange beruhen. Dazu gehöre auch das Interesse des Grundeigentümers an einer wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstücks. Die Festsetzung von Grünflächen führe zum Verlust dieser Möglichkeit. Eine gerechte Abwägung habe hier nicht stattgefunden, weil die öffentlichen Belange "Förderung des Wohnungsbaus" und "Bekämpfung der Arbeitslosigkeit" übersehen worden seien.

Abschließend wird die Bereitschaft bekundet, in gemeinsamen Erörterungen mit "Berlin" zu einer gütlichen Lösung zu kommen.

- Zu 6. Die Bedenken beziehen sich auf zu erwartende Lärm- und Abgasbelastigungen für die benachbarte Wohnbebauung, hervorgerufen durch die künftige Benutzung des Parkplatzes (Bebauungsplan XIV-47 c). Es wird von der GeDeWo ein 1,50 m hoher Erdwall mit hoch und dichtwachsenden Sträuchern und Bäumen sowie die Verschiebung des Fahrweges um 15,0 m nach Nordosten gefordert. Die Bedenken der Mieter gehen in die gleiche Richtung.
- Zu 7. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung Grünfläche - Parkanlage - für die "Harckenthalparzelle" im Bebauungsplan XIV-47 c. Es wird vorgeschlagen, diese Fläche als Grünfläche - Dauerkleingärten - auszuweisen.
- Zu 8. Es wird angeregt, einen 12,5 m beziehungsweise 19,0 m breiten Streifen an der Straße 264 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes XIV-47 e herauszunehmen, da er zur Arrondierung eines Baugrundstücks für die Erstellung einer Musterhaussiedlung am Rande des Buga-Geländes benötigt werde.
- Zu 9. Die Bedenken richten sich gegen die Ausweisung - Spiel- und Pflegehof- im Bebauungsplan XIV-47f. Da sich die Planungen für diese Einrichtung geändert haben, wird gebeten, die Zweckbestimmung - Spielhof - festzusetzen und die Planergänzungsbestimmung 1 und die Begründung entsprechend zu ändern.

Die Bedenken und Anregungen, die eine Änderung der Bebauungspläne zum Inhalt hatten und auch nach Erörterung nicht zurückgenommen wurden, mußten nach nochmaliger Prüfung und Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen - abgesehen von den Anregungen zu 1, 6 und 8, die in den Deckblättern vom 21. März und 9. Mai 1983 ihren Niederschlag fanden - unberücksichtigt bleiben. Im einzelnen wird hierzu folgendes ausgeführt:

- Zu 1. Der Bebauungsplan ist - wie bereits erwähnt - durch Deckblatt vom 9. Mai 1983 entsprechend geändert worden.
- Zu 2. Die Verlegung des Massiner Weges beseitigt die gefahrenträchtige spitzwinklige Einmündung; sie ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig. Die Frage der Erschließungsbeitragspflicht ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens; jedoch wird sich das Tiefbauamt des Bezirksamtes Neukölln um die Einholung einer Befreiung von der Erschließungsbeitragspflicht bemühen (Härtefall).

Die Frage der Gehwegreinigung ist ebenfalls nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen von der winterlichen Reinigungspflicht beziehungsweise von der Straßenreinigungsgebühr ist in eigens hierfür vorgesehenen Verfahren zu klären.

- Zu 3. Auf Grund der Zusage des Bezirksamtes Neukölln von Berlin, die Zufahrt zum Grundstück Karziger Kehre Grundbuchblatt 2122 (Flurstück 689/11) zu sichern, so lange das Pachtverhältnis besteht, wurden die Bedenken vom Pächter des oben angegebenen Grundstücks zurückgezogen.
- Zu 4. Im Bebauungsplan XIV-47 b ist eine Fläche für die notwendigen Stellplätze für das Restaurant am See festgesetzt. Der Busparkplatz nördlich der Mohriner Allee wird nur für die Zeit der Bundesgartenschau eingerichtet. Bei der Nachnutzung als Erholungspark wird dem Eingang nicht die Bedeutung zugemessen, wie zum Beispiel den Eingängen am Buckower Damm und am Quarzweg/Tauernallee, an denen jeweils Flächen zum Parken von Fahrzeugen festgesetzt sind. Es bedurfte mithin hier keiner derartigen Festsetzung. Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßzahl II für das Pflanzenschutzamt kann nach Planergänzungsbestimmung Nr. 1 im Einzelfall nur ausnahmsweise um ein Geschoß überschritten werden. Diese Regelung eröffnet unter Würdigung des Orts- und

Landschaftsbildes die Möglichkeit, den Baukörper auch vertikal zu gliedern, so daß es - auch im Hinblick auf die niedrige Geschoßflächenzahl von 0,4 - nicht zu dem vom Petenten befürchteten, das Orts- und Landschaftsbild störenden "Betonklotz" kommen wird.

Das übertiefe Grundstück des Petenten wird im übrigen nur im rückwärtigen Teil im Bereich einer etwa 260 m² großen dreieckförmigen Teilfläche vom Bebauungsplan erfaßt und als Grünfläche -Parkanlage mit Spielplätzen - festgesetzt. Die Inanspruchnahme dieser Fläche ist für den Böschungsauslauf des an dieser Grundstücksseite angrenzenden Aussichtsberges notwendig. Es ist bei dem Grundstücksschnitt und der Gesamtgröße des Grundstückes nicht erkennbar, daß dadurch - wie vom Eigentümer behauptet - eine angemessene wirtschaftliche Aufteilung und Verwertung des Grundstückes erschwert oder unmöglich gemacht werden sollte. Der Eingriff in das Privateigentum ist mithin vertretbar.

- Zu 5. Der im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 1985 geplante Erholungspark Massiner Weg sowie seine Vernetzung mit vorhandenen Grünflächen sind ein Anliegen von überregionaler Bedeutung und dienen dem Wohle weiter Kreise der Bevölkerung, für die die Lebensqualität durch die Herstellung des Naherholungsgebietes im Südosten der Stadt erheblich verbessert wird.

Die Erforderlichkeit für die Grünverbindungen muß im Zusammenhang mit dem überbezirklichen Grünflächenkonzept beurteilt werden. Die erhebliche Unterversorgung der Südostregion Berlins mit Grün- und Freiflächen erfordert dringend die Anlage der geplanten, weiträumigen Grünflächen und ihrer netzartigen Anbindungen innerhalb der angrenzenden Wohngebiete für zusammenhängende Spaziergänge in Grünflächen und zugleich zur guten Erreichbarkeit des Erholungsparks aus den Wohngebieten. Für die Bevölkerung dieses Gebietes mit Mangel an zusammenhängenden, öffentlichen Freiflächen besteht das Bedürfnis, ausgedehnte Parkanlagen und Grünverbindungen zu durchwandern, um in den zentralen Erholungspark zu gelangen.

Die im Rahmen dieses Grünflächenkonzeptes vorgesehene Öffnung nach Süden und Westen erfordert es, die Fläche zwischen dem alten Massinger Weg und der Kolonie Heimaterde bis zum Breitunger Weg - eine im Baunutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Fläche - als Grünfläche festzusetzen und außerdem die bestehende Kleingartenkolonie Friedland 3 als Dauerkleingärten in den Erholungspark mit einzubeziehen. Um außerdem im südwestlichen Bereich des gesamten Planungsgebietes einen Anschluß an das öffentliche Straßenverkehrsnetz - Tauernallee/ Quarzweg - zu erhalten, wurde der zu 80 % im städtischen Eigentum befindliche Geländestreifen zwischen der Kolonie Pöthig und der Kolonie Friedland 3 - auch eine im Baunutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Fläche - gleichfalls in den Erholungspark einbezogen. Die Eingliederung des in diesen Geländestreifen hineinragenden privaten Grundstücks in die Gesamtanlage des Erholungsparks ist eine städtebaulich und gesamtgestalterisch notwendige und sinnvolle Flächenarrondierung.

Die Ausweisung des privaten Grundstücks als allgemeines Wohngebiet war aus städtebaulicher Sicht nur so lange richtig, wie das Umfeld auch als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen war. Nach der Änderung des Flächennutzungsplanes (21. Änderung), der für diesen Bereich eine in sich geschlossene Grünfläche vorsieht, ist eine isolierte Wohnnutzung an dieser Stelle stadträumlich dagegen nicht mehr vertretbar.

Deshalb ist die Ausweisung des betreffenden Grundstücks als Grünfläche geeignet, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern. Den hierbei besonders Rechnung zu tragenden Belangen des Umweltschutzes der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Belange von Freizeit und Erholung ist zumindest der gleiche Stellenwert einzuräumen wie den Belangen des privaten Grundstückseigentümers nach einer baulichen Verwertung seines Grund und Bodens. Daher muß der Einwand zurück-

gewiesen werden, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes XIV-47c keine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen stattgefunden hat. Von besonderer Bedeutung für den Erholungspark Massiner Weg ist, daß der südwestliche Zugang von der Taunernallee und dem Quarzweg über den auf berlineigenem Gelände geplanten öffentlichen Parkplatz in seiner Wahrnehmbarkeit nicht durch eine Wohnbebauung eingeengt wird. Das dem Erholungspark zu Grunde liegende Konzept kann nicht nur nach einem für den Erholungspark und seinen Verflechtungsbereich aufgestellten Bebauungsplan ausreichend beurteilt werden. Maßgebend ist das von den Bebauungsplänen XIII-215, XIII-216, XIII-218, XIII-226, XIII-227, XIII-228 und XIV-47 a bis g erfaßte Gesamtkonzept mit seinen Zusammenhängen. Bei der Würdigung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander galt es sorgfältig zu prüfen, ob es vertretbar ist, wegen der Berücksichtigung eines Einzelbelanges unter Umständen das dem Wohle der Allgemeinheit dienende, in sich ausgewogene Konzept aufzugeben oder in einer mit den öffentlichen Belangen nicht mehr zu vereinbarenden Weise zu ändern. Bei der Größe des Gesamtareals ließe sich - wenn jeweils nur ein konkreter Einzelfall in die Betrachtung einbezogen werden würde - behaupten, daß bei Herausnahme bestimmter Grundstücke oder Teilflächen aus der Parkanlage woanders noch genügend Grün ausgewiesen bliebe. Bei einer solchen Argumentation könnten nirgendwo private Grundstücksflächen für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Bei der Betrachtung aller vorstehend genannten Bebauungsplanentwürfe wird offensichtlich, daß die Grünplanung vorrangig auf bislang schon berlineigene Flächen zurückgreift. Darüber hinaus konnten im wesentlichen alle übrigen beanspruchten Flächen inzwischen durch Erwerb oder die Herstellung grundsätzlichen Einvernehmens mit den Eigentümern für die öffentlichen Zwecke gesichert werden. Der Rückgriff auf die noch in Privateigentum befindlichen Grundstücksflächen zur Sicherstellung einer zweckmäßigen städtebaulichen Neuordnung ist mithin auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Das in die Grünplanung einbezogene Grundstück Massiner Weg
- Straße 605 - Flurstück 67/2 ist verpachtet und wird erwerbs-

gärtnerisch genutzt. Durch einen Antrag auf bauaufsichtlichen Vorbescheid für eine zweigeschossige Wohnbebauung auf dem in Rede stehenden Grundstück hat der Eigentümer bekundet, daß er die erwerbsgärtnerische Nutzung zugunsten einer baulichen Verwertung seines Grundstückes aufzugeben beabsichtigt. Diese Absicht wird auch durch die vorgebrachten Bedenken gegen den Bebauungsplan XIV-47 c bestätigt. Damit ist belegt, daß die Ausweisungen des Bebauungsplanes XIV-47 c keinen Anspruch auf soziale Maßnahmen im Sinne von § 13 a BBauG bezüglich der derzeitigen Nutzung auslösen können.

Entschädigungsfragen könnten im Bebauungsplanverfahren nicht geklärt werden, sie bleiben gegebenenfalls eigenständigen Verfahren im Rahmen der Planungsdurchführung vorbehalten.

Die darüberhinaus vorgetragenen Bedenken gegen eine Festsetzung von Busstellplätzen können unberücksichtigt bleiben da der Bebauungsplan keine entsprechenden Ausweisungen enthält.

Zu 6. Der Bebauungsplan ist - wie erwähnt - durch Deckblatt vom 9. Mai 1983 geändert worden. Zur Ausräumung der vorgebrachten Bedenken ist südlich des Grundstücks Tauernallee 70/74 auf der Fläche für das Parken von Fahrzeugen ein Lärmschutzwall von etwa 55m Länge, mindestens 2,0 m Höhe und 5,0 m Breite festgesetzt worden, der dicht mit hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen ist.

Zur Abschirmung der Kleingärten und der Wohnbebauung Tauernallee 76/82 ist zusätzlich ein weiterer 4,0 m breiter Streifen der Fläche für das Parken von Fahrzeugen als Fläche festgesetzt worden, die dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen ist.

Zu 7. Die Bedenken gegen die Ausweisung - Parkanlage - für die "Harckenthalparzelle" wurde von der Buga GmbH am 4. Mai 1983 zurückgenommen.

Zu 8. Den Bedenken wurde - wie erwähnt - durch Deckblatt vom 21. März 1983 entsprochen und zwar durch Herausnahme des in Rede stehenden Geländestreifens aus dem Bebauungsplan XIV-47 e. Das in Rede stehende Gelände gehört nach dem Baunutzungsplan zum allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/2. Diese Ausweisung gilt mithin fort.

Das eigentliche Ziel, hier eine Grünfläche zu schaffen, wird hierdurch nicht aufgegeben, da die Parklandschaft an dieser Stelle mit der Wohnlandschaft verflochten wird. Die Herausnahme des verhältnismäßig schmalen Geländestreifens aus der Parkanlage stellt eine die bisherige Planung verfeinernde Randkorrektur dar, deren Notwendigkeit sich aus der Bildung ausreichend tiefer Baugrundstücke ergibt.

Zu 9. Die Zweckbestimmung - Spiel- und Pflegehof - in der Nordecke des Bebauungsplanes XIV-47 f kann nach Abstimmung mit der Buga GmbH bestehen bleiben, da auch weiterhin ein Spielangebot für Kinder mit entsprechender Tierhaltung vorgesehen ist. Betreiber dieser Anlage ist während der Dauer der Ausstellung die Buga GmbH, danach das Bezirksamt Neukölln von Berlin. Lediglich eine langfristige sozialpädagogische Betreuung des Spielhofes ist zur Zeit finanziell nicht gesichert. An eine Aufgabe des erforderlichen Pflegehofes (Wirtschaftshofes zur Pflege und Unterhaltung des Parkes) ist ebenfalls nicht gedacht.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage wurden vom Senator für Schulwesen, Jugend und Sport die gegen die Festsetzung - Spiel- und Pflegehof - vorgebrachten Bedenken zurückgenommen.

Die Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen zu 1,6 und 8 führte - wie dargelegt - zur Änderung der Bebauungspläne XIV-47 a, c und e durch entsprechende Deckblätter. Da es sich in diesem Fall um Bebauungsplanänderungen nach der öffentlichen Auslegung handelte, bei denen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde im erforderlichen Umfang eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2 a Abs. 7 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Bedenken und Anregungen wurden in diesem Rahmen nicht vorgebracht.

III. Inhalt der Pläne

a) Bebauungsplan XIV-47 a

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. die überwiegend bereits mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücke südlich des Massiner Weges als allgemeines Wohngebiet, die überbaubaren Grundstücksflächen durch straßenseitige Baugrenzen und Bebauungstiefenregelung, bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise die überbaubaren Grundstücksflächen für eine bauliche Nutzung im Rahmen von zwei zulässigen Vollgeschossen, der Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 und der Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,4;
2. den vorhandenen Bunker am Massiner Weg als Gemeinbedarfsfläche - Schutzraum -;
3. die vorhandene Trafostation der Bewag als Versorgungsfläche - Trafostation (T) -;
4. das Grundstück Mohriner Allee 75, den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen überwiegenden Teil des Grundstücks Mohriner Allee 77 und Teilflächen der Grundstücke Mohriner Allee 73, 73 A, 75 A, 77 A als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung - Erwerbsgärtnerei -;
5. für den Bereich der Grünfläche die Zweckbestimmungen
 - a) - Parkanlage -
 - b) - Dauerkleingärten -;
6. Straßenverkehrsflächen durch Straßenbegrenzungslinien für
 - a) den Massiner Weg,
 - b) Abschnitte beziehungsweise Teilabschnitte des Deutsch-Kroner-Ringes, des Neumarkplanes und der Mohriner Allee;

7. einen Abschnitt des Ilgenweges als private Verkehrsfläche.

Der Roetepfuhl ist in der Planunterlage als Wasserfläche dargestellt.

Mit den Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

a) Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 - BauNVO - nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Entsprechend der vorhandenen Nutzungsstruktur in den Wohngebieten beziehungsweise zum Schutz der Wohnbevölkerung vor vermehrtem Straßenverkehrslärm sind im allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 4 bis 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Trotz dieser Nutzungsbeschränkung bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt.

b) Bauliche Anlagen auf den Grundstücken Ilgenweg 1 und 1 A sind unmittelbar an der Baugrenze zulässig.

c) Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

d) Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den im Bebauungsplan näher bezeichneten Punkten ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

e) In Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m² nicht überschreitet.

Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden.

- f) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben G bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Schutzraumes und der im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzten Orangerie sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- g) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben H bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Gemeinbedarfsfläche - Schutzraum - und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger des Schutzraumes und der Trafostation (T) zu belasten.
- h) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben L bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger der Versorgungsfläche - Trafostation (T) - zu belasten.
- i) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben K bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonien Friedland 33 und Friedland 2 und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- j) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben J und M bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- k) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Die Abgrenzung der Dauerkleingartenfläche weicht geringfügig von der Darstellung im Flächennutzungsplan ab (Aussonderung eines Spielplatzes und des Zuganges zu diesem Spielplatz von der Parkanlage sowie Wegeverbindung im Bereich der Fläche für die Landwirtschaft). Die Nichtfestsetzung des Spielplatzes und seiner Erschließung findet ihre Begründung darin, daß er zur Kleingartenanlage gehört. Die Aufteilung des Dauerkleingartengeländes ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes. Darüber hinaus sichert der Bebauungsplan den Zugang der Kolonie Friedland von der Mohriner Allee aus, indem er den Zugangsweg in die Dauerkleingartenfläche einbezieht. Insoweit stellen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine die Grundzüge der Planung nicht verändernde Verfeinerung dar. Sie sind mithin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Entsprechendes gilt auch für die Versorgungsfläche und den Schutzraum. Derartige Anlagen enthält der Flächennutzungsplan nicht.

b) Bebauungsplan XIV-47 b

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. im westlichen Bereich zum Zwecke der Abschirmung des Parkbereiches, in dem auch Spielplätze angelegt werden können, zum allgemeinen Wohngebiet eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage -;
2. im mittleren und südöstlichen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen -;
3. im östlichen Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Pflanzenschutzamt -, bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen für eine bauliche Nutzung im Rahmen von zwei zulässigen Vollgeschossen der Grundflächenzahl 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,4.

Lagebestimmend war die angestrebte möglichst enge Verbindung zu einem Eingangsbereich der Bundesgartenschau, um erstmals in dieser Art eine intensive Information von Bürgern und Fachleuten über Möglichkeiten und Grenzen eines umweltgerechten Pflanzenschutzes zu bieten. Der Neubau des Pflanzenschutzamtes soll darüber hinaus Berlin in die Lage versetzen, die nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehenen Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen. Der geplante Baukörper wird nutzungsbedingt in drei Teile gegliedert. Der mittlere in Stahl-Glas-Bauweise ausgeführte Gewächshauskomplex - der die zulässige Bebauungstiefe von 200 m maßgeblich bestimmt - wird zur Mohriner Allee vom zweigeschossigen Labor und Dienstgebäude einschließlich zweier Penthäuser und zum Versuchsfeld vom zweigeschossigen Wirtschaftsgebäude eingefaßt.

Mit Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung - Pflanzenschutzamt - können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse bis zu drei Vollgeschossen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
- b) Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich der Gemeinbedarfsfläche zu a) 200 m, gerechnet von der Baugrenze an.
- c) Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den im Bebauungsplan näher bezeichneten Punkten ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- d) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Herstellung der für das im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzte Restaurant am See notwendigen Stellplätze zulässig.

- e) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben G bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzten Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- f) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen und leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Der in diesem Bereich im Flächennutzungsplan dargestellte Abschnitt der unterirdischen Trasse einer "Autobahn oder autobahnähnlichen Straße" ist im Bebauungsplan lediglich kenntlich gemacht, da zur Zeit kein Erfordernis besteht, diese Trasse planungsrechtlich zu sichern.

Die Festsetzung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist eine Entwicklung aus dem im Flächennutzungsplan eingetragenen Planzeichen - Spielplatz -, zumal der Flächennutzungsplan mit der Symboldarstellung bewußt auf die Angabe einer bestimmten Flächenabgrenzung und -größe für den Spielplatz verzichtet hat.

c) Bebauungsplan XIV-47 c

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. den überwiegenden Teil des Geländes als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen
 - a) - Parkanlage - (im südöstlichen Bereich),
 - b) - Parkanlage mit Spielplätzen - (im nördlichen Bereich),
 - c) - Dauerkleingärten - (im mittleren und zum Teil im südöstlichen Bereich);

2. Straßenverkehrsflächen durch Straßenbegrenzungslinien für die Straße 605 A und die Straße 605 einschließlich der erforderlichen Wendepalte im Bereich des Massiner Weges;
3. eine Fläche für das Parken von Fahrzeugen westlich der Straße 605 A, in deren Bereich im Bebauungsplan durch Buchstaben bezeichnete Flächen für einen Lärmschutzwall und für eine abschirmende Bepflanzung ausgesondert wurden.

Mit Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) In Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m^2 nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden.
- b) Innerhalb der Grünflächen mit den Zweckbestimmungen - Parkanlage mit Spielplätzen - und - Parkanlage - sind auf zwei im Bebauungsplan näher bezeichneten Flächen die Errichtung von eingeschossigen Anlagen - Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Werkhof - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf auf diesen beiden Flächen insgesamt $6\,500 \text{ m}^2$ nicht überschreiten.
- c) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung von eingeschossigen baulichen Anlagen - Gebäude für Zwecke des Gartenbaus sowie Restaurant - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt $1\,500 \text{ m}^2$ nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür und für den im Bebauungsplan XIV-47e festgesetzten Lehrschaupavillon notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig.

- d) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden, im Bebauungsplan mit den Buchstaben R und S bezeichneten Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- e) Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen - gehörende im Bebauungsplan näher bezeichnete Fläche ist mit einer Erdaufschüttung (Lärmschutzwall) zu versehen, die zwischen den Punkten W und X eine Mindesthöhe von 50,6 m über NN erreichen muß. Der Wall ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.
- f) Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen - gehörende, im Bebauungsplan mit den Buchstaben Y bezeichnete Fläche ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Die Abgrenzung der Fläche für Dauerkleingärten weicht geringfügig von der Darstellung im Flächennutzungsplan ab. Während die Dauerkleingärten an der westlichen Grenze zugunsten von zwei kleinen dreieckförmigen Grünflächen - Parkanlage - eingeschränkt werden, vergrößert sich die Fläche an der nördlichen Grenze zu Lasten eines Streifens - Parkanlage mit Spielplätzen - und an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze zu Lasten von - Parkanlage -. Darüber hinaus sichert der Bebauungsplan den Zugang der Kolonie Heimaterde vom Massiner Weg aus, in dem er die Zugangswege in die Dauerkleingartenfläche einbezieht.

Diese Abweichungen vom Flächennutzungsplan sind eine Folge der Konkretisierung der Planung, die die örtlichen Gegebenheiten und Erschließungserfordernisse berücksichtigt; sie stellen in Anbetracht der geringen Flächenverschiebung eine städtebaulich gerechtfertigte Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung dar.

Als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist auch die Festsetzung - Parkanlage mit Spielplätzen - anzusehen, zumal es zum Wesen größerer Parkanlagen gehört, daß sie in gewissem Umfang auch Spielmöglichkeiten bieten.

Die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß auf einem kleineren Teil der im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche - Parkanlage - eine mit der Nutzung der Parkanlage im Zusammenhang stehende Fläche für das Parken von Fahrzeugen festgesetzt worden ist.

Eine Verfeinerung der Planung stellen auch die Zweckbestimmungen für die baulichen Nutzungen innerhalb der Parkanlage dar (Planergänzungsbestimmung 3 und 4). Sie ergänzen die Aussage des Flächennutzungsplanes oder sind Folgeeinrichtungen der Parknutzung.

d) Bebauungsplan XIV-47 d

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. den überwiegenden Teil des Geländes als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen
 - a) - Parkanlage mit Spielplätzen - (im nördlichen Bereich),
 - b) - Sportplatz - (im mittleren Bereich),
 - c) - Friedhof - (im westlichen und südlichen Bereich),
 - d) - Parkanlage - (im südlichen Bereich);
2. für eine Teilfläche im südwestlichen Bereich Fläche für die Landwirtschaft - Bezirksgärtnerei -;
3. Straßenverkehrsflächen durch Straßenbegrenzungslinien für Abschnitte des Buckower Dammes und des Hüfnerweges einschließlich der erforderlichen Wendeplatte;
4. eine Fläche für das Parken von Fahrzeugen östlich des Buckower Dammes.

Mit Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Sportplatz - und innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung - Bezirksgärtnerei - können eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der jeweiligen Zweckbestimmung in Einklang stehen, in offener Bauweise zugelassen werden.
- b) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - sind auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche eingeschossige bauliche Anlagen für eine Schank- und Speisewirtschaft, für Einzelhandels- und nicht störende Handwerksbetriebe, für Lager- und Ausstellungszwecke und in deren Dachräumen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Stellplätze sind auf dieser überbaubaren Fläche unzulässig. Sie sind nur an der im Bebauungsplan näher bezeichneten Stelle zulässig.

Die Nutzungen müssen einen inhaltlichen Bezug zu dem Baudenkmal "Stechhansche Mühle", die auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche auf dem Grundstück Buckower Damm 130/134 zulässig ist, haben und dem durch das Baudenkmal geprägten ländlich-dörflichen Charakter entsprechen. Deshalb sind neben der höchstzulässigen Grundfläche von 800 m² und der höchstzulässigen Geschoßfläche von 1 400 m² für die baulichen Anlagen besondere Gestaltungsvorschriften vorgesehen. Neben der vorgeschriebenen Ausrichtung der Gebäude darf die Traufhöhe 4,20 m - bei Anordnung eines Drempels höchstens 5,40 m - über der festgelegten Geländeoberfläche betragen. Gebäude an einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Linie sind mit glattem Außenputz mit der Farbgebung gebrochenes Weiß, Ockergelb oder hellen Naturfarben zu versehen.

Die Dächer sind bei allen Gebäuden als Satteldächer mit einer Eindeckung aus Biberschwanzziegeln oder Naturschiefer mit einer Neigung von 38 bis 48 Grad auszubilden. Ausnahmen können für Gebäude an der im Bebauungsplan näher bezeichneten Linie gestattet werden, wenn die Eigenart und die Erscheinungsform des Schutzgutes des Baudenkmals nicht beeinträchtigt werden.

- c) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - sind auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Verwaltungsgebäude (Friedhofsverwaltung) mit Blumenladen - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 450 m² nicht überschreiten.
- d) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - sind auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche eine höchstens zweigeschossige bauliche Anlage - Wirtschaftshof - und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Geschoßfläche der baulichen Anlagen darf 1 600 m², die Grundfläche 800 m² nicht überschreiten.
- e) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben N bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie Zur Windmühle und des im Bebauungsplan XIV-47 f festgesetzten Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- f) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben O bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- g) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben P bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- h) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben Q bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie Zur Windmühle, des Parkfriedhofes beziehungsweise des im Bebauungsplan XIV-47 f festgesetzten Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

- i) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Eine Verfeinerung der Planung stellen die Zweckbestimmungen für die baulichen Nutzungen innerhalb der Parkanlage mit Spielplätzen (Planergänzungsbestimmung 4) und des Friedhofs (Planergänzungsbestimmungen 7 und 8) dar. Sie ergänzen die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes oder sind Folgeeinrichtungen der Park- und der Friedhofsnutzung.

- e) Bebauungsplan XIV-47 e (in zwei Blättern)

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. den überwiegenden Teil des Geländes als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen
 - a) - Parkanlage mit Spielplätzen -, -
 - b) - Dauerkleingärten - (Kolonien Friedland 2 und 33);
2. im östlichen Bereich eine Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser - Pumpwerk für die See-Umwälzanlage -.

Die innerhalb der Grünfläche - Parkanlage mit Spielplätzen - liegenden Gewässer sind nach wasserrechtlichen Verfahrenplan festgestellt und werden als solche nachrichtlich übernommen.

Mit Planergänzungsbestimmungen wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben X bezeichnete Fläche ist Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser mit der Zweckbestimmung - Pumpwerk für die See-Umwälzanlage -;

eingeschossige bauliche Anlagen, die mit der Zweckbestimmung dieser Fläche in Einklang stehen, können zugelassen werden. Sie sind unmittelbar an der Grenze zur Grünfläche - Parkanlage mit Spielplätzen - zulässig.

- b) In Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung Grünfläche (Dauerkleingärten) in Einklang stehen, können zugelassen werden.
- c) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage - Orangerie - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1 500 m² nicht überschreiten.
- d) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Restaurant am See - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 2 000 m² nicht überschreiten. Auf der Wasserfläche dürfen bauliche Anlagen nur als Pfahlbauten errichtet werden. Die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47b innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen, näher bezeichneten Fläche zulässig.
- e) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage mit Spielplätzen - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Lehrschaupavillon - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 600 m² nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür notwendigen

Stellplätze ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes XIV-47 c innerhalb der in seinem Geltungsbereich gelegenen, näher bezeichneten Fläche zulässig.

- f) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben V bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Orangerie und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- g) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben W bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Restaurants am See und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- h) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden, im Bebauungsplan mit den Buchstaben U, W und Y bezeichneten Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Der im diesem Bereich im Flächennutzungsplan dargestellte Abschnitt der unterirdischen Trasse einer Autobahn oder autobahnähnlichen Straße ist im Bebauungsplan lediglich kenntlich gemacht, da zur Zeit kein Erfordernis besteht, diese Trasse planungsrechtlich zu sichern.

Die Abgrenzung der Fläche für Dauerkleingärten weicht geringfügig von der Darstellung im Flächennutzungsplan ab. Die Nichtfestsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Spielplätze im Bebauungsplan und ihre Erschließung von der Parkanlage her findet ihre Begründung darin, daß es sich bei den Spielplätzen um zur Kleingartenanlage gehörende handelt. Die Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eine Folge der Konkretisierung der Planung. Die Aufteilung des Dauerkleingartengeländes ist nicht Gegenstand der Festsetzung des Bebauungsplanes. Insoweit stellen die Festsetzungen des Bebauungsplanes in bezug auf die unwesentliche Veränderung der Abgrenzung der Dauerkleingartenfläche unter Berücksichtigung

der örtlichen Verhältnisse und hinsichtlich des Verzichts auf die Festsetzung der Spielplätze eine die Grundzüge der Planung nicht verändernde Verfeinerung dar. Sie sind mithin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist auch die Festsetzung - Parkanlage mit Spielplätzen - anzusehen, zumal es zum Wesen größerer Parkanlagen gehört, daß sie in gewissem Umfang auch Spielmöglichkeiten bieten.

Eine Verfeinerung der Planung stellen auch die Zweckbestimmungen für die baulichen Nutzungen innerhalb der Parkanlage dar (Planergänzungsbestimmungen 1, 3, 4 und 5). Sie ergänzen die Aussagen des Flächennutzungsplanes oder sind Folgeeinrichtungen der Parknutzung.

f) Bebauungsplan XIV-47 f (in drei Blättern)

Der Bebauungsplan setzt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im einzelnen folgendes fest

1. den überwiegenden Teil des Geländes als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen
 - a) - Parkanlage - ,
 - b) - Friedhof - ,
 - c) - Spiel- und Pflegehof - ,
 - d) - Dauerkleingärten - ;

2. eine Teilfläche im südöstlichen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft - Bezirksgärtnerei - .

Die innerhalb der Grünfläche - Parkanlage - liegenden Gewässer sind nach wasserrechtlichen Verfahren planfestgestellt und werden als solche nachrichtlich übernommen.

Mit Planergänzungsbestimmung wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

- a) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Spiel- und Pflegehof - ist die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage, die mit dieser Zweckbestimmung in Einklang steht, in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Hierzu gehören im wesentlichen bauliche Anlagen für Ställe, Geräte- und Futterzubereitungsräume, Futterlager, Aufenthaltsräume, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, Personalunterkunftsräume, Küchen, Büros und eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf insgesamt 2 500 m², die Grundfläche darf insgesamt 1 500 m² nicht überschreiten.
- b) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - sind auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer höchstens zweigeschossigen baulichen Anlage - Aussegnungshalle - in offener Bauweise und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Geschoßfläche der baulichen Anlage darf 1 500 m², die Grundfläche 700 m² nicht überschreiten.
- c) Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Friedhof - ist auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche die Errichtung einer eingeschossigen baulichen Anlage - Aussegnungshalle - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlage darf 400 m² nicht überschreiten. Im Bereich dieser Fläche sind Stellplätze unzulässig.
- d) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben T bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

- e) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben U bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- f) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben W bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Kolonie - Zur Windmühle - und des Spiel- und Pflegehofes und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- g) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben V bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes Neukölln und der Bezirksgärtnerei und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- h) Die im Bebauungsplan mit dem Buchstaben X bezeichnete Fläche ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Parkfriedhofes Neukölln und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten. Die Anlegung der für die Aussegnungshalle des Urnenfriedhofes (auf einer im Bebauungsplan näher bezeichneten Fläche) notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig.
- i) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Die Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes

- geringfügige Änderung der Abgrenzung zwischen der Grünfläche - Friedhof - und - Parkanlage - ,

- Verzicht auf Festsetzung eines Spielplatzes im westlichen Bereich der Parkanlage,
- Erweiterung der Spielplatzfestsetzung im nördlichen Bereich um die Zweckbestimmung - Pflegehof -,
- Zulässigkeit baulicher Anlagen im Bereich des Spiel- und Pflegehofes und des Friedhofes, die mit diesen Zweckbestimmungen im Einklang stehen, sind eine Folge der Konkretisierung der Planung, die
- örtliche Gegebenheiten berücksichtigt,
- sich durch die Konzentration der Spielnutzung im Bereich der festgesetzten Fläche für den Spiel- und Pflegehof erübrigte,
- intensive Nutzungen im Rahmen der Planergänzungsbestimmung zu a) gewährleisten und
- die die Aussagen des Flächennutzungsplanes um die Folgeeinrichtungen der erwähnten Nutzungen ergänzen.

Die Abweichungen stellen insoweit eine die Grundzüge der Planung nicht verändernde Verfeinerung der Planung dar und sind mithin als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

g) Bebauungspläne XIV-47 a bis f

Die gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden in den Bebauungsplänen XIV-47 a, b, e und f aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien in den Bebauungsplänen XIV-47a, c und d und Bau- grenzen in den Bebauungsplänen XIV-47 a und b festgesetzt.

Der Erholungspark einschließlich seiner Anbindungen hat nur eine geringe örtliche Erschließungsfunktion. Er soll hauptsächlich Ausflugsziel für die Bewohner der südlichen Stadtgebiete sein, so

daß er keine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 3 BBauG ist und für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht in Betracht kommt. Das gilt grundsätzlich auch für die eingelagerten Spielplätze in seinem Kernbereich.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617/GVBl. S. 2047, 1977 S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949/GVBl. S. 1250), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763, GVBl. S. 2083);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes (AGBBauG) in der Fassung vom 23. Januar 1979 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1981 (GVBl. S. 1470);

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Bundesgartenschau Berlin 1985 GmbH übernimmt die Herstellung des Geländes der Bundesgartenschau und des zukünftigen Erholungsparks sowie der für die Ausstellung benötigten Zweckbauten. Die Finanzierung erfolgt über Investitionszuschüsse. Entsprechende Ausgaben sind im Haushaltsplan 1983 bei Kapitel 1400, Titel 891 46 veranschlagt. Die angegebenen Gesamtzuschüsse für Investitionen betragen 165,5 Mio DM.

Die im Geltungsbereich der Bebauungspläne durchzuführenden Maßnahmen des öffentlichen Hoch- und Tiefbaus werden im Rahmen der folgenden im Haushaltsplan 1983 bzw. in der Investitionsplanung 1983 bis 1987 enthaltenen Baumaßnahmen durchgeführt:

- Sanierung der Kleingartenkolonien Friedland 1, 2 und 33. Die Kosten von rd. 2,8 Mio DM werden aus den bei Kapitel 1400, Titel 704 79 veranschlagten Ausgaben für die Anlegung von Dauerkleingartenanlagen finanziert.

- Sanierung der Kleingartenkolonie Friedland 3
 - Kapitel 4204, Titel 701 22 -
 - Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 0,76 Mio DM

- Anlegung eines Versuchsfeldgeländes, Mohriner Allee
 - Kapitel 1412, Titel 701 00 -
 - Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 0,765 Mio DM

- Neubau eines Betriebsgeländes für das Pflanzenschutzamt einschließlich der Beratungsstelle für den Gartenbau - Kapitel 1412, Titel 701 01 -
- Ausgaben ab 1986, Gesamtkosten: 27,0 Mio DM

- Neubau einer Grünanlage am Massiner Weg
 - Kapitel 4204, Titel 701 38 -
 - Ausgaben ab 1981, Gesamtkosten: 4,8 Mio DM

- Neubau einer Personalunterkunft und von Arbeitsräumen (Ersatzbau) der Baumschule nördlich Leonberger Ring - Kapitel 4204, Titel 701 39 -
- Ausgaben ab 1985, Gesamtkosten: 2,2 Mio DM

- Neubau eines Grünzuges entlang der ehemaligen Hochspannungsleitungs-trasse von Severingstraße bis Quarzweg, 1. Bauabschnitt
 - Kapitel 4204, Titel 701 40 -
 - Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 3,1 Mio DM

- Umbau und Erweiterung von Buga-Betriebsgebäuden zu einer Personalunterkunft westlich der Kolonie zur Windmühle
 - Kapitel 4204, Titel 701 51 -
 - Ausgaben 1986, Gesamtkosten: 0,5 Mio DM

- Neubau von Erschließungseinrichtungen auf dem Parkfriedhof
 - Kapitel 4240, Titel 701 00 -
 - Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 1,88 Mio DM

- Neubau von Friedhofsgebäuden (Ersatzbauten)
auf dem Parkfriedhof
 - Kapitel 4240, Titel 701 01 -Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 5,32 Mio DM

- Neubau von Fußgängerbrücken auf dem Gelände der Bundesgartenschau 1985
 - Kapitel 1202, Titel 722 16 -Ausgaben ab 1982, Gesamtkosten: 5,0 Mio DM

- Neubauten im Eingangsbereich zur Buga am Buckower Damm (Parkplatz)
 - Kapitel 4202, Titel 720 43 -Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 1,5 Mio DM

- Neubau der Straße 605 A und eines Parkplatzes
 - Kapitel 4202, Titel 730 08 -Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 2,6 Mio DM

- Neubau der Straße 605
 - Kapitel 4202, Titel 730 09 -Ausgaben ab 1983, Gesamtkosten: 0,7 Mio DM

- Neubau des westlichen Gehweges und einer Wendekehr im Huefnerweg
 - Kapitel 4202, Titel 730 11 -Ausgaben 1984, Gesamtkosten: 0,24 Mio DM

- Neubau des Massiner Weges von Neumarkplan bis Deutsch-Kroner-Ring
 - Kapitel 4202, Titel 730 12 -Ausgaben ab 1982, Gesamtkosten: 1,3 Mio DM

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Umwelt:

Siehe Ausführungen zu A. - I. Veranlassung des Planes und Erforderlichkeit, II. Verfahren und III. Inhalt des Planes -.

Berlin, den 6. September 1983

Der Senat von Berlin

W e i z s ä c k e r

V e t t e r

.....

.....

Reg.Bürgermeister

Senator

für den Senator für Bau-
und Wohnungswesen

Bezirksamt Neukölln von Berlin